Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Römisches Privatrecht

Einheit 8: Verarbeitung, Verbindung, Vermischung

PD Dr. Jörg Domisch

4. November 2026



Quelle: https://www.beerenweine.eu/de/shop/met/met-lieblich

Ablauf Einheit 8

I. Beispielsfall zur Dereliktion

II. Überblick

III. Verarbeitung (*specificatio*)

IV. Verbindung (*accessio*)

V. Vermischung (*confusio*), Vermengung (*commixtio*)

I. Beispielsfall zur Dereliktion

A stellt sein Velo unabgeschlossen vor dem Haus ab, in dem B und C wohnen, weil er seinem Kollegen B kurz einen USB-Stick vorbeibringen möchte.

C stellt wenig später eine Kiste mit der Aufschrift «Zum Mitnehmen» daneben.

Dann kommt D vorbei. D glaubt, auch das Velo sei «zum Mitnehmen». Er nimmt es an sich, um es zu behalten.

Fragen:

1) Wie kann D das Eigentum am Velo erwerben?

I. Beispielsfall zur Dereliktion

A stellt sein Velo unabgeschlossen vor dem Haus ab, in dem B und C wohnen, weil er seinem Kollegen B kurz einen USB-Stick vorbeibringen möchte.

C stellt wenig später eine Kiste mit der Aufschrift «Zum Mitnehmen» daneben.

Dann kommt D vorbei. D glaubt, auch das Velo sei «zum Mitnehmen». Er nimmt es an sich, um es zu behalten.

Fragen:

1) Wie kann D das Eigentum am Velo erwerben?

→ grds. Differenzierung, ob Kenntnis von Dereliktion (dann Aneignung) oder nur Annahme einer Dereliktion (dann Ersitzung); im Fall fehlt es aber tatsächlich objektiv an einer Dereliktion, so ist ein Erwerb durch D ausgeschlossen.

I. Beispielsfall zur Dereliktion

A stellt sein Velo unabgeschlossen vor dem Haus ab, in dem B und C wohnen, weil er seinem Kollegen B kurz einen USB-Stick vorbeibringen möchte.

C stellt wenig später eine Kiste mit der Aufschrift «Zum Mitnehmen» daneben.

Dann kommt D vorbei. D glaubt, auch das Velo sei «zum Mitnehmen». Er nimmt es an sich, um es zu behalten.

Fragen:

2) Haftet D gegenüber A wegen *furtum*?

I. Beispielsfall zur Dereliktion

A stellt sein Velo unabgeschlossen vor dem Haus ab, in dem B und C wohnen, weil er seinem Kollegen B kurz einen USB-Stick vorbeibringen möchte.

C stellt wenig später eine Kiste mit der Aufschrift «Zum Mitnehmen» daneben.

Dann kommt D vorbei. D glaubt, auch das Velo sei «zum Mitnehmen». Er nimmt es an sich, um es zu behalten.

Fragen:

2) Haftet D gegenüber A wegen *furtum*?

→ Dies würde voraussetzen, dass D Kenntnis davon hat, dass die Sache nicht derelinquiert ist.

Rn. 140 erklärt nur die Kenntnis für unerheblich, wem die fremde Sache gehört; Kenntnis von der Fremdheit der Sache ist aber Voraussetzung für eine Haftung wegen *furtum*.

II. Überblick

1. Entsteht eine neue Sache?

2. Kategorie

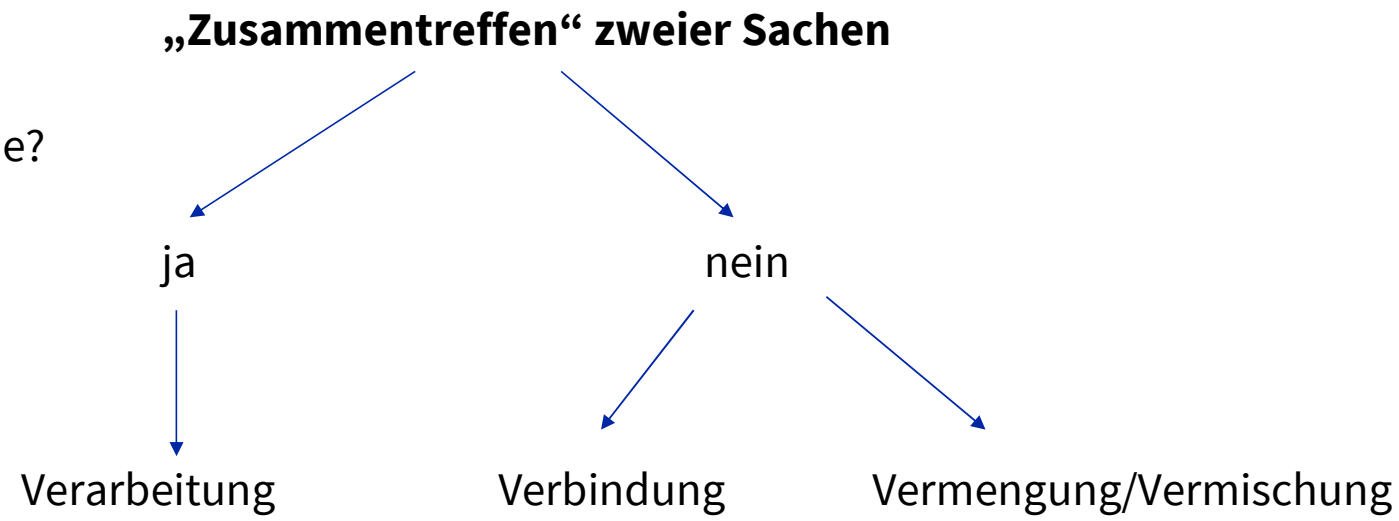

II. Überblick

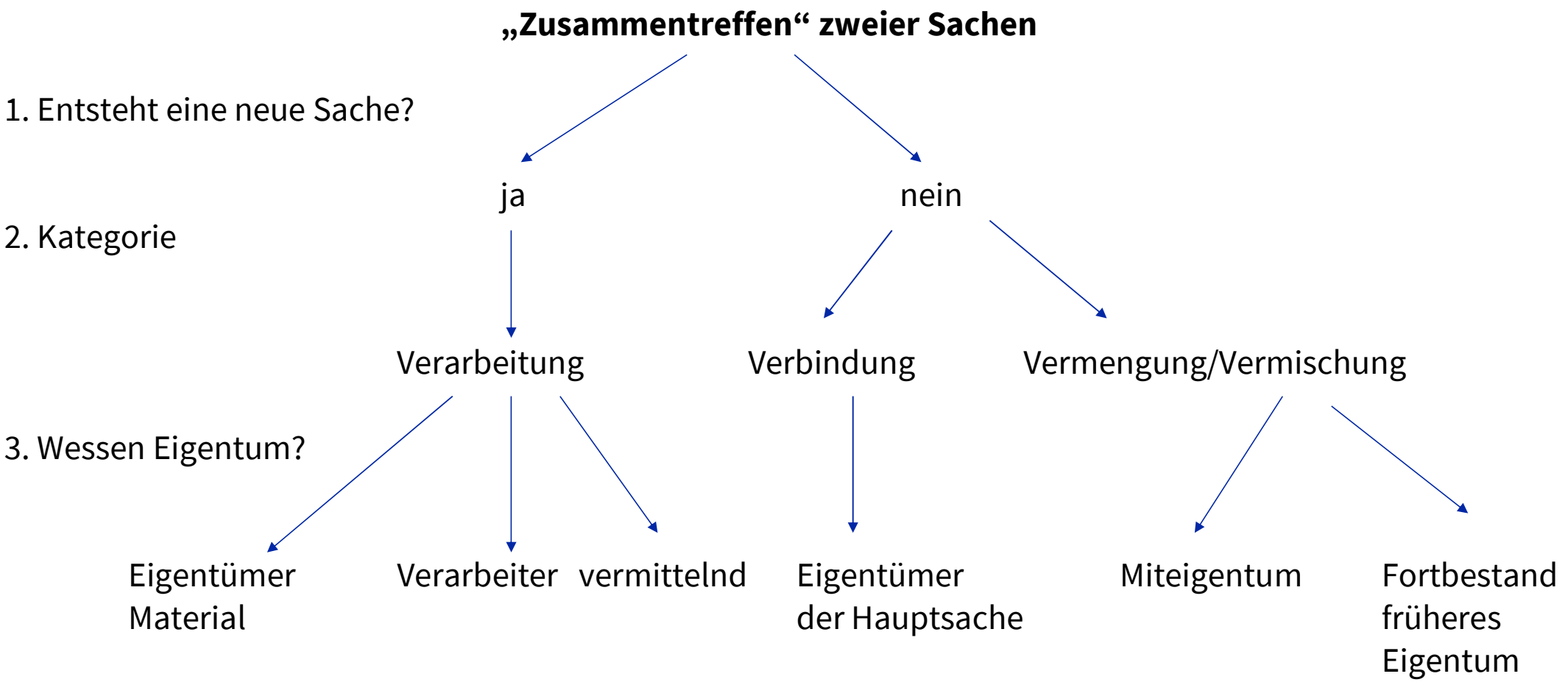

II. Überblick

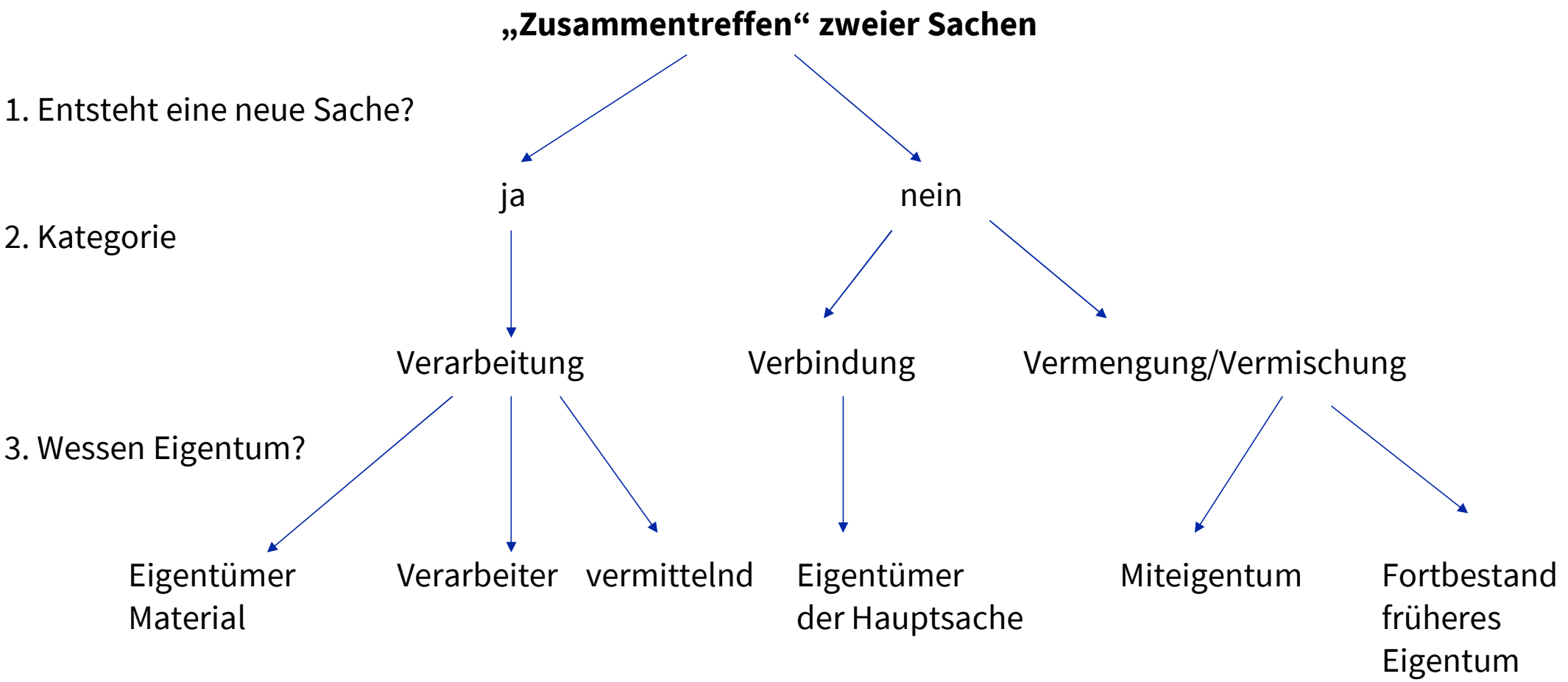

III. Verarbeitung

Meinungsstreit unter römischen Juristen

Rn. 144: **D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge**

Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, weil das, was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigentümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil ohne vorhandenen Stoff nichts gearbeitet werden könne; z. B. wenn ich aus deinem Gold, Silber oder Erz ein Gefäss gemacht habe, oder aus dir gehörigen Brettern ein Schiff, einen Schrank, oder einen Sessel, oder aus deiner Wolle ein Kleid, oder aus deinem Wein und Honig Met, oder aus deinen Arzneien ein Pflaster oder eine Salbe, oder aus deinen Trauben, Oliven oder Ähren Wein, Öl oder Getreide. Es gibt jedoch auch eine in der Mitte liegende Ansicht derer, welche ganz richtig dafürhalten, dass, wenn das Geformte in den Stoff wieder verwandelt werden könne, die Ansicht des Sabinus und Cassius die richtigere sei; wenn aber nicht, die des Nerva und Proculus; so z. B. kann ein gegossenes Gefäss wiederum zu dem rohen Stoff des Goldes, Silbers oder Erzes verwandelt werden; Wein, Öl oder Getreide kann aber nicht wieder zu Trauben, Oliven oder Ähren werden; ja nicht einmal Met zu Honig und Wein, oder Pflaster oder Salben zu Arzneien. Was das Getreide betrifft, so scheinen mir aber diejenigen Recht zu haben, die da behaupten, es dürfe nicht bezweifelt werden, dass das aus fremden Ähren gedroschene Getreide dem gehöre, wem die Ähren gehörten; denn da die in den Ähren enthaltenen Körner ihre eigentümliche und vollkommene Gestalt haben, so bildet derjenige, welcher die Ähren ausdrischt, keine neue Form, sondern er enthüllt vielmehr die vorhandene.

III. Verarbeitung

Meinungsstreit unter römischen Juristen

Rn. 144: **D. 41.1.7.7 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge**

Wenn jemand aus fremdem Stoff im eigenen Namen etwas geformt hat, so sind Nerva und Proculus der Ansicht, sei derjenige Eigentümer, der es gemacht hat, weil das, was erst gemacht worden ist, vorher niemandem gehörte. Sabinus und Cassius glauben aber, es spreche ein natürlicher Grund dafür, dass, wer Eigentümer des Stoffes gewesen, es auch davon sei, was daraus gemacht worden ist; weil ohne vorhandenen Stoff nichts gearbeitet werden könne; z. B. wenn ich aus deinem Gold, Silber oder Erz ein Gefäss gemacht habe, oder aus dir gehörigen Brettern ein Schiff, einen Schrank, oder einen Sessel, oder aus deiner Wolle ein Kleid, oder aus deinem Wein und Honig Met, oder aus deinen Arzneien ein Pflaster oder eine Salbe, oder aus deinen Trauben, Oliven oder Ähren Wein, Öl oder Getreide. Es gibt jedoch auch eine in der Mitte liegende Ansicht derer, welche ganz richtig dafürhalten, dass, wenn das Geformte in den Stoff wieder verwandelt werden könne, die Ansicht des Sabinus und Cassius die richtigere sei; wenn aber nicht, die des Nerva und Proculus; so z. B. kann ein gegossenes Gefäss wiederum zu dem rohen Stoff des Goldes, Silbers oder Erzes verwandelt werden; Wein, Öl oder Getreide kann aber nicht wieder zu Trauben, Oliven oder Ähren werden; ja nicht einmal Met zu Honig und Wein, oder Pflaster oder Salben zu Arzneien. Was das Getreide betrifft, so scheinen mir aber diejenigen Recht zu haben, die da behaupten, es dürfe nicht bezweifelt werden, dass das aus fremden Ähren gedroschene Getreide dem gehöre, wem die Ähren gehörten; denn da die in den Ähren enthaltenen Körner ihre eigentümliche und vollkommene Gestalt haben, so bildet derjenige, welcher die Ähren ausdrischt, keine neue Form, sondern er enthüllt vielmehr die vorhandene.

III. Verarbeitung

Klagen und Ausgleich für Rechtsverlust

1. Neue Sache hergestellt (+)

2. Eigentumszuweisung nach einer der drei Ansichten; Rn. 145 zur vermittelnden Ansicht: Rückführbarkeit

3. Eigentümer der Sache hat die *rei vindicatio*

4. a. Wer Eigentum verliert, kann mittels *exceptio doli* ein Zurückbehaltungsrecht gegen die *rei vindicatio* des aktuellen Eigentümers geltend machen; Sachherausgabe nur gegen Zahlung

4. b. Befindet sich die Sache beim Eigentümer, Klage auf Wertersatz mittels *rei vindicatio utilis*

III. Verarbeitung

Klagen und Ausgleich für Rechtsverlust

1. Neue Sache hergestellt (+)

2. Eigentumszuweisung nach einer der drei Ansichten; Rn. 145 zur vermittelnden Ansicht: Rückführbarkeit

➡ Wertverhältnis zwischen Material und Wert der Verarbeitung irrelevant, anders Art. 726 ZGB

3. Eigentümer der Sache hat die *rei vindicatio*

4. a. Wer Eigentum verliert, kann mittels *exceptio doli* ein Zurückbehaltungsrecht gegen die *rei vindicatio* des aktuellen Eigentümers geltend machen; Sachherausgabe nur gegen Zahlung

4. b. Befindet sich die Sache beim Eigentümer, Klage auf Wertersatz mittels *rei vindicatio utilis*

IV. Verbindung

Konstellationen

1) unbewegliche Sache + unbewegliche Sache = Hauptsache: 1 unbewegliche Sache

2) unbewegliche Sache + bewegliche Sache = Hauptsache: unbewegliche Sache

3) bewegliche Sache + bewegliche Sache = Hauptsache: 1 bewegliche Sache

IV. Verbindung

Konstellationen

1) unbewegliche Sache + unbewegliche Sache = Hauptsache: 1 unbewegliche Sache

2) unbewegliche Sache + bewegliche Sache = Hauptsache: unbewegliche Sache

3) bewegliche Sache + bewegliche Sache = Hauptsache: 1 bewegliche Sache

→ massgeblich für Bestimmung der Hauptsache ist die Verkehrsanschauung, nicht etwa der Wert der einzelnen Sachen

IV. Verbindung

Verbindung unbeweglicher Sachen

Rn. 146: **D. 41.1.7.1-2 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge**

(1) Ausserdem erwerben wir dasjenige nach Völkergemeinrecht (*ius gentium*), was ein Fluss durch Anschwemmung an unser Landstück anfügt. Als durch Anschwemmung angefügt wird aber das angesehen, was so allmählich hinzugefügt wird, dass man zunächst nicht bemerkt, wie viel in jedem Augenblick dazukommt.

(2) Wenn die Gewalt des Flusses ein Stück von deinem Grundstück losgerissen und an das meine angeschwemmt hat, so ist es klar, dass es dein Eigentum bleibt. Wenn [das Stück] freilich längere Zeit hindurch mit meinem Boden verbunden war, und die Bäume, die es mit sich geführt hat, in meinem Boden Wurzeln getrieben haben, so ist von diesem Zeitpunkt an anzunehmen, dass sie zu meinem Grundstück gehören.

IV. Verbindung

Verbindung unbeweglicher Sachen mit beweglichen Sachen

Rn. 147: **Gai. Inst. 2, 73-76**

(73) Ausserdem geht das, was auf unseren Grund und Boden von jemandem gebaut wird, nach natürlichem Recht in unser Eigentum über, obwohl er es für sich selbst gebaut hat, weil der Überbau dem Boden zufällt (*superficies solo cedit*).

(74) Und dies kommt viel häufiger bei einer Pflanze vor, die jemand in unserem Grund und Boden eingepflanzt hat, vorausgesetzt, dass sie in der Erde Wurzeln geschlagen hat.

(75) Dasselbe trifft auch für Getreide zu, das von jemandem in unserem Grund und Boden eingesät worden ist.

(76) Aber wenn wir von ihm die Frucht oder das Gebäude einklagen und ihm dabei seine Aufwendungen für das Gebäude, die Setzlinge oder das Saatgut nicht zahlen wollen, kann er uns mit der Arglisteinrede zurückweisen, jedenfalls wenn er ein gutgläubiger Besitzer war.

IV. Verbindung

Schutz des Eigentümers von Baumaterial: *actio de tigno iuncto*

Entschädigung für Verlust des Baumaterials

- bereits in Zwölftafeln
- Klage auf doppelten Wert der verbauten Stoffe
- Unterstellung: Eigentümer des Grundstücks muss wissen, dass Material nicht ihm gehört
- Ausnahme: Ausschluss der Klage, wenn Eigentümer des Materials bewusst auf fremdem Grund baut

IV. Verbindung

Folge der Aufhebung der Verbindung bei Baumaterial

Rn. 148: **C. 3.32.2.1 [213 n. Chr.]**

Die Kaiser Severus und Antoninus Augusti an Aristaenetus. (…) Aber auch dasjenige, was auf deinem Grund und Boden erbaut worden ist, gehört von Rechts wegen dir, solange es in derselben Lage verbleibt. Wenn es aber abgerissen wird, fällt das Baumaterial dieses [Gebäudes] wieder in das frühere Eigentum zurück, gleichgültig, ob das Bauwerk gut- oder bösgläubig errichtet wurde, wenn nur das Gebäude nicht in Schenkungsabsicht auf fremden Boden errichtet wurde. *Ausgehängt im 12. Tag vor der November-Kalenden unter dem Konsulat von Antoninus, zum 4. Mal, und von Balbinus.*

IV. Verbindung

Verbindung beweglicher Sachen

Rn. 149: **D. 41.1.26.2 Paulus im 14. Buch zu Sabinus**

Wenn du meine Wolle purpurfarben gefärbt hast, sagt Labeo, bleibe sie nichtsdestoweniger mein Eigentum, weil zwischen der purpurfarbenen Wolle und derjenigen, die in Exkremente oder Schmutz gefallen ist, und dadurch ihre frühere Farbe verloren hat, kein Unterschied besteht.

Rn. 150: **D. 41.1.9.1 Gaius im 2. Buch der täglichen oder goldenen Dinge**

Auch Buchstaben folgen dem [Eigentum am] Papier, wenn sie auch aus Gold sind, wie das dem Boden zu folgen pflegt, was darauf gesät oder gepflanzt wird. Wenn ich daher auf dein Papier oder Pergament ein Gedicht, eine Geschichte oder Rede geschrieben habe, so wirst du als Eigentümer dieses Gegenstands betrachtet, und nicht ich. Wenn du aber von mir deine Bücher und deine Pergamente forderst, ohne die Kosten der Beschreibung bezahlen zu wollen, so werde ich mich durch die Arglisteinrede (*exceptio doli*) verteidigen können, sofern ich nur den Besitz [am Beschreibstoff] im guten Glauben erlangt habe.

IV. Verbindung

Verbindung beweglicher Sachen

Rn. 151: **Gai. Inst. 2, 78**

Wenn aber jemand auf meiner Holztafel gemalt hat, beispielsweise ein Bild, so ist das Gegenteil anerkannt; bekanntlich fällt nämlich eine Holztafel eher dem Verfertiger des Bildes zu. Ein genügender Grund für diese Unterscheidung wird eigentlich nicht gegeben. Jedenfalls kannst du nach dieser Regel mit der Einrede der Arglist (*exceptio doli*) abgewiesen werden, wenn ich das Bild besitze und du es als dein Eigentum einklagst, aber den Wert der Holztafel nicht zahlst. Besässest du aber das Bild, so muss folgerichtig mir eine abgewandelte Klage gegen dich gewährt werden; in diesem Fall kannst du mich mit der Einrede der Arglist zurückweisen, wenn ich die Aufwendungen für das Bild nicht zahle, jedenfalls wenn du gutgläubiger Besitzer warst. Das ist aber völlig klar, dass mir die Diebstahlsklage zusteht, wenn du oder jemand anders die Tafel entwendet hat.

IV. Verbindung

Verbindung beweglicher Sachen

Rn. 151: **Gai. Inst. 2, 78**

Wenn aber jemand auf meiner Holztafel gemalt hat, beispielsweise ein Bild, so ist das Gegenteil anerkannt; bekanntlich fällt nämlich eine Holztafel eher dem Verfertiger des Bildes zu. Ein genügender Grund für diese Unterscheidung wird eigentlich nicht gegeben. Jedenfalls kannst du nach dieser Regel mit der Einrede der Arglist (*exceptio doli*) abgewiesen werden, wenn ich das Bild besitze und du es als dein Eigentum einklagst, aber den Wert der Holztafel nicht zahlst. Besässest du aber das Bild, so muss folgerichtig mir eine abgewandelte Klage gegen dich gewährt werden; in diesem Fall kannst du mich mit der Einrede der Arglist zurückweisen, wenn ich die Aufwendungen für das Bild nicht zahle, jedenfalls wenn du gutgläubiger Besitzer warst. Das ist aber völlig klar, dass mir die Diebstahlsklage zusteht, wenn du oder jemand anders die Tafel entwendet hat.

➡ Ausnahmefall bei Verbindung oder Behandlung als Fall der Verarbeitung?

IV. Verbindung

Verbindung beweglicher Sachen

Rn. 151: **Gai. Inst. 2, 78**

Wenn aber jemand auf meiner Holztafel gemalt hat, beispielsweise ein Bild, so ist das Gegenteil anerkannt; bekanntlich fällt nämlich eine Holztafel eher dem Verfertiger des Bildes zu. Ein genügender Grund für diese Unterscheidung wird eigentlich nicht gegeben. Jedenfalls kannst du nach dieser Regel mit der Einrede der Arglist (*exceptio doli*) abgewiesen werden, wenn ich das Bild besitze und du es als dein Eigentum einklagst, aber den Wert der Holztafel nicht zahlst. Besässest du aber das Bild, so muss folgerichtig mir eine abgewandelte Klage gegen dich gewährt werden; in diesem Fall kannst du mich mit der Einrede der Arglist zurückweisen, wenn ich die Aufwendungen für das Bild nicht zahle, jedenfalls wenn du gutgläubiger Besitzer warst. Das ist aber völlig klar, dass mir die Diebstahlsklage zusteht, wenn du oder jemand anders die Tafel entwendet hat.

→ *exceptio doli* sowie *vindicatio utilis* sichern Wertausgleich desjenigen, der sein Eigentum verliert

V. Vermischung, Vermengung

Vermengung von Feststoffen oder Vermischung von Flüssigkeiten



Miteigentum

Fortbestand bisherigen Eigentums

V. Vermischung, Vermengung

Vermengung von Feststoffen oder Vermischung von Flüssigkeiten



Miteigentum

Fortbestand bisherigen Eigentums

Abweichende Kriterien bei Vermengung und Vermischung:

Vermengung: freiwillig ⟷ unfreiwillig

Vermischung: untrennbar ⟷ trennbar

V. Vermischung, Vermengung

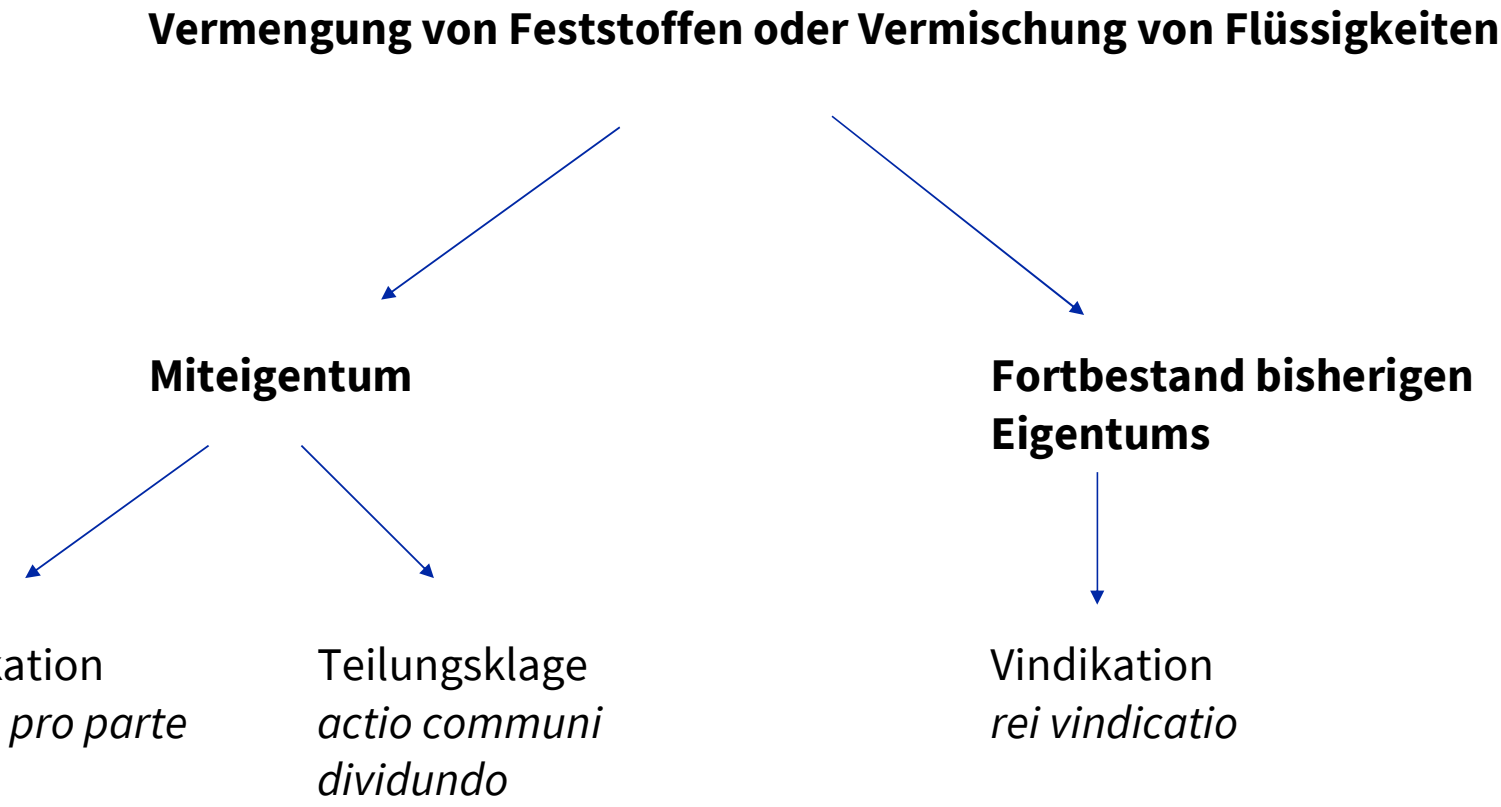

V. Vermischung, Vermengung

Vermengung

Rn. 152: **D. 6.1.5pr. Ulpianus im 16. Buch zum Edikt**

Pomponius schreibt weiter: Wenn Getreide zweier Eigentümer ohne deren Willen zusammengeschüttet worden ist, steht jedem einzelnen von ihnen die dingliche Klage auf so viel zu, wie sich nach der Feststellung des Richters als Anteil eines jeden an der Gesamtmenge ergibt. Ist das Getreide aber mit ihrem Willen vermischt worden, dann wird es als gemeinschaftliches Eigentum angesehen, und die Teilungsklage greift ein.

V. Vermischung, Vermengung

Vermischung?

Rn. 152: **D. 6.1.5.1 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt**

Derselbe schreibt: Wenn aus meinem Honig und deinem Wein Honigwein gemacht worden ist, wird nach Ansicht einiger Juristen auch der Honigwein gemeinschaftlich. Ich halte es aber für richtiger, wie auch Pomponius selbst ausführt, dass der Honigwein dem gehört, der ihn hergestellt hat, weil keiner der Bestandteile seine ursprüngliche Beschaffenheit beibehalten hat.

Ist aber Blei mit Silber vermischt, dann entsteht, weil beides voneinander gelöst werden kann, weder gemeinschaftliches Eigentum noch klagt man mit der Teilungsklage; vielmehr erhebt man die dingliche Klage [auf die Teilmengen]. Können aber, sagt er, die Bestandteile nicht gelöst werden, zum Beispiel, wenn Kupfer mit Gold vermischt ist, so muss entsprechend dem Eigentumsbruchteil vindiziert werden. Keineswegs darf man das gleiche sagen, was für den Honigwein gesagt wurde, weil beide Stoffe, obwohl vermischt, gleichwohl noch vorhanden sind.

Frage: Wie argumentieren Ulpianus und Pomponius in Bezug auf den Honigwein?

V. Vermischung, Vermengung

Vermischung?

Rn. 152: **D. 6.1.5.1 Ulpianus im 16. Buch zum Edikt**

Derselbe schreibt: Wenn aus meinem Honig und deinem Wein Honigwein gemacht worden ist, wird nach Ansicht einiger Juristen auch der Honigwein gemeinschaftlich. Ich halte es aber für richtiger, wie auch Pomponius selbst ausführt, dass der Honigwein dem gehört, der ihn hergestellt hat, weil keiner der Bestandteile seine ursprüngliche Beschaffenheit beibehalten hat.

Ist aber Blei mit Silber vermischt, dann entsteht, weil beides voneinander gelöst werden kann, weder gemeinschaftliches Eigentum noch klagt man mit der Teilungsklage; vielmehr erhebt man die dingliche Klage [auf die Teilmengen]. Können aber, sagt er, die Bestandteile nicht gelöst werden, zum Beispiel, wenn Kupfer mit Gold vermischt ist, so muss entsprechend dem Eigentumsbruchteil vindiziert werden. Keineswegs darf man das gleiche sagen, was für den Honigwein gesagt wurde, weil beide Stoffe, obwohl vermischt, gleichwohl noch vorhanden sind.

→ Einordnung als Fall der Verarbeitung